

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

| Jahrgang 2021 | Kundgemacht am 13. Oktober 2021 www.stadt-salzburg.at |
|------------------------|--|
| 102. Kundmachung | Erweiterung der gebührenfreien Kurparkzonen im Bereich Itzling; Gebietsabgrenzungsverordnung |
| GZ: 01/07/38380/2020/0 | Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L) betreffend die Bergheimer Landesstraße L 118 |

Kundmachung

Auf Grund des § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde in Salzburg verordnet:

Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L)

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L), deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 2) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den nachfolgend angeführten Kurzparkzonenbereichen der Bergheimer Landesstraße L 118 innerhalb der Bewohnerparkzone "E-Itzling" (L) beantragen:

Elisabethstraße, nördlich der August-Gruber-Straße sowie Itzlinger Hauptstraße zwischen der Salzburger Schützenstraße und der Raiffeisenstraße.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 2b StVO 1960 iVm § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem diese im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg kundgemacht wurde, in Kraft.

Für den Bürgermeister: Dr. Michael Haybäck

